



Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (Gesetz über die Transparenz juristischer Personen; TJPG)

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 95 und 98 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum]²,
beschliesst:*

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Gesetz legt die Transparenzanforderungen an die folgenden Rechtseinheiten (Rechtseinheiten) fest:

- a. juristische Personen des schweizerischen Privatrechts;
- b. bestimmte Rechtseinheiten des ausländischen Rechts.

² Es regelt insbesondere:

- a. die Pflichten zur Identifikation, Überprüfung und Meldung der wirtschaftlich berechtigten Personen der Rechtseinheiten;
- b. die Pflichten zur Identifikation, Überprüfung und Meldung für treuhänderisch tätige Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, Aktionärinnen und Aktionäre sowie Gesellschafterinnen und Gesellschafter;
- c. das Register der wirtschaftlich berechtigten Personen (Register), einschliesslich der Regeln für dessen Inhalt und Zugang.

³ Es regelt auch die Pflichten zur Identifikation und Überprüfung der wirtschaftlich berechtigten Personen von Trusts.

⁴ Es soll sicherstellen, dass die zuständigen Behörden Zugang zu angemessenen, genauen und aktuellen Informationen über die wirtschaftlich berechtigten Personen der ihm unterstellten Rechtseinheiten haben. Auf diese Weise trägt es insbesondere zur

SR

¹ SR 101

² BBl 20XX ...

Bekämpfung der Geldwäscherei, der Terrorismusfinanzierung und der Wirtschaftskriminalität bei.

Art. 2 Anwendungsbereich

¹ Diesem Gesetz sind die folgenden juristischen Personen des schweizerischen Privatrechts unterstellt:

- a. Aktiengesellschaften;
- b. Kommanditaktiengesellschaften;
- c. Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
- d. Genossenschaften;
- e. Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV), Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF) und Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen;
- f. Vereine, die zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind;
- g. Stiftungen.

² Diesem Gesetz sind die folgenden Rechtseinheiten nach ausländischem Recht unterstellt:

- a. jene, die eine Zweigniederlassung in der Schweiz haben, die im Handelsregister eingetragen ist;
- b. jene, deren tatsächliche Verwaltung sich in der Schweiz befindet;
- c. jene, die Eigentümerinnen eines Grundstücks in der Schweiz sind oder die sich verpflichtet haben, ein Grundstück in der Schweiz zu erwerben.

³ Trustees, die ihren Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder Trusts in der Schweiz verwalten, unterstehen Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 16, mit Ausnahme der Trustees, die dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997³ (GwG) unterstellt sind.

Art. 3 Ausnahme

Vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind:

- a. juristische Personen, deren Beteiligungsrechte ganz oder teilweise an der Börse kotiert sind, sowie Tochtergesellschaften, die zu mehr als 75 Prozent von einer oder mehreren Gesellschaften gehalten werden, deren Beteiligungsrechte ganz oder teilweise an der Börse kotiert sind;
- b. Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und Einrichtungen, die der Vorsorge dienen, die nach den Artikeln 61 und 64a des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982⁴ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge beaufsichtigt werden;

³ SR 955.0

⁴ SR 831.40

- c. juristische Personen, bei denen mindestens 75 Prozent der Beteiligungsrechte von öffentlich-rechtlichen Körperschaften gehalten werden.

Art. 4 Wirtschaftlich berechnigte Personen

¹ Als wirtschaftlich berechnigte Personen gelten alle natürlichen Personen, welche die Rechtseinheit letztendlich dadurch kontrollieren, dass sie eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a. Sie sind direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit einem Dritten, mit mindestens 25 Prozent des Kapitals oder des Stimmanteils an der Rechtseinheit beteiligt.
- b. Sie üben die Kontrolle auf andere Weise aus.

² Der Bundesrat legt fest, was als «auf andere Weise» gilt.

³ Wenn keine Person die Kriterien von Absatz 1 erfüllt, gilt das oberste Mitglied des Leitungsorgans als wirtschaftlich berechnigte Person der Rechtseinheit.

Art. 5 Besondere Vorschriften für bestimmte Kategorien von juristischen Personen und für Trusts

¹ Bei einer SICAV gilt als wirtschaftlich berechnigte Person jede natürliche Person, die als Unternehmeraktionärin oder Unternehmeraktionär direkt oder indirekt einen Anteil von mindestens 25 Prozent am Teilvermögen der Unternehmeraktionärinnen und Unternehmeraktionäre hält oder die SICAV auf andere Weise kontrolliert, oder falls keine Person diese Kriterien erfüllt, das oberste Mitglied des Leitungsorgans der SICAV.

² Bei einem Verein gilt als wirtschaftlich berechnigte Person das oberste Mitglied des Leitungsorgans sowie gegebenenfalls die natürlichen Personen, die die Entscheidungen des Vereins auf andere Weise kontrollieren.

³ Bei einer Stiftung gilt als wirtschaftlich berechnigte Person das oberste Mitglied des Leitungsorgans sowie gegebenenfalls die folgenden natürlichen Personen oder, im Falle juristischer Personen, die folgenden natürlichen Personen, die letztendlich die Stiftung kontrollieren:

- a. die Stifterin oder der Stifter, wenn sie oder er tatsächlich oder rechtlich einen entscheidenden Einfluss auf die Entscheidungen der Stiftung, insbesondere auf die Ausschüttungen, ausübt;
- b. die Begünstigte oder der Begünstigte, wenn sie oder er in der Stiftungsurkunde namentlich oder in einer bestimmbaren Weise bezeichnet wird und Anspruch auf Ausschüttungen der Stiftung hat;
- c. jede andere Person, die die Entscheidungen der Stiftung auf andere Weise kontrolliert, insbesondere jede Drittperson, die über eine Absetzungs- oder Ernennungsbefugnis einer Mehrheit der Vertreter der Stiftung verfügt, oder das Recht hat, die Zuteilung der Ausschüttungen oder die Bezeichnung der Begünstigten zu ändern.

⁴ Bei einem Trust gelten als wirtschaftlich berechtigte Personen die folgenden natürlichen Personen oder, wenn es sich um eine juristische Person handelt, die natürlichen Personen, die letztendlich diese juristische Person kontrollieren:

- a. die Begründerin oder der Begründer;
- b. die oder der Trustee;
- c. die Protektorin oder der Protektor, falls vorhanden;
- d. die oder der Begünstigte;
- e. jede andere natürliche Person, die letztendlich die Kontrolle über den Trust ausübt.

⁵ Der Bundesrat legt fest, was als «auf andere Weise» gilt.

2. Kapitel Pflichten der Rechtseinheiten und der weiteren betroffenen Personen

1. Abschnitt Pflichten der Rechtseinheiten

Art. 6 Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlich berechtigten Personen

¹ Die Rechtseinheit muss ihre wirtschaftlich berechtigten Personen feststellen. Zu diesem Zweck beschafft sie die folgenden Informationen:

- a. Name und Vorname;
- b. Geburtsdatum;
- c. Staatsangehörigkeit;
- d. Adresse und Wohnsitzstaat;
- e. erforderliche Informationen über die Art und den Umfang der ausgeübten Kontrolle.

² Sie muss die Identität der wirtschaftlich berechtigten Personen und deren Eigenschaft als wirtschaftlich berechtigte Personen durch angemessene Massnahmen überprüfen und die Informationen nach Absatz 1 auf dem neuesten Stand halten. Sie muss von den Aktionärinnen und Aktionären, den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern, den wirtschaftlich berechtigten Personen oder von anderen Drittpersonen die entsprechenden Belege verlangen.

³ Wenn sie teilweise im Besitz eines börsenkotierten Unternehmens ist, so muss sie für die Anteile im Besitz dieses Unternehmens lediglich die Firma und den Sitz dieses Unternehmens sowie die Einzelheiten zur Kotierung beschaffen.

Art. 7 Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht

¹ Die Rechtseinheit muss die Informationen nach Artikel 6 Absatz 1 dokumentieren; sie hält diese so bereit, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

² Gelingt es ihr nicht, die wirtschaftlich berechtigten Personen festzustellen oder ihre Identität auf zufriedenstellende Weise zu überprüfen, so dokumentiert sie diese Tatsache und die unternommenen Schritte.

³ Sie muss die beschafften Informationen sowie die dazu erhaltenen Belege während zehn Jahren aufbewahren, nachdem die betroffene Person ihre Eigenschaft als wirtschaftlich berechtigte Person verloren hat.

⁴ Bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung muss die Vertretung, die die Bedingungen von Art. 718 Abs. 4 OR bzw. Art. 814 Abs. 3 OR erfüllt, Zugang zu den aufgezeichneten Informationen haben.

Art. 8 Pflichten der Vereine und Stiftungen

¹ Hat der Verein oder die Stiftung das oberste Mitglied seines oder ihres Leitungsorgans nach Artikel 5 Absatz 2 oder 3 als wirtschaftlich berechtigte Person festgestellt, so muss er oder sie keine weiteren Massnahmen ergreifen, um die Identität dieser Person zu überprüfen.

² Hat der Verein oder die Stiftung Kenntnis von weiteren Personen, die die Kriterien von Artikel 5 Absatz 2 oder 3 erfüllen, so muss er oder sie in Bezug auf diese Personen die Pflichten nach den Artikeln 6 und 7 erfüllen.

Art. 9 Zusätzliche Pflichten für Rechtseinheiten des ausländischen Rechts mit tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz

Rechtseinheiten nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b müssen eine Liste ihrer Inhaberinnen und Inhaber am Ort ihrer tatsächlichen Verwaltung führen. Diese Liste muss entweder den Vor- und Nachnamen oder die Firma sowie die Adresse oder den Sitz dieser Personen enthalten.

2. Abschnitt Pflichten der Aktionärinnen und Aktionäre sowie der Gesellschafterinnen und Gesellschafter

Art. 10

¹ Aktionärinnen und Aktionäre oder Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die allein oder gemeinsam mit Dritten Gesellschaftsanteile in einem Umfang halten, der die letztendliche Kontrolle über die Rechtseinheit ermöglicht, müssen dieser die folgenden Informationen über die wirtschaftlich berechtigten Personen der Rechtseinheit mit Bezug auf diese Anteile mitteilen:

- a. Name und Vorname;
- b. Geburtsdatum;
- c. Staatsangehörigkeit;
- d. Adresse und Wohnsitzstaat;
- e. erforderliche Informationen über die Art und den Umfang der ausgeübten Kontrolle.

² Ist die Aktionärin oder Gesellschafterin eine juristische Person, deren Beteiligungsrechte ganz oder teilweise an einer Börse kotiert sind, muss sie lediglich diese Tatsache sowie ihre Firma, ihren Sitz und die Einzelheiten zur Kotierung melden.

³ Die Meldung muss innerhalb einer Frist von einem Monat erfolgen, nachdem der entsprechende Anteil erworben oder die Kontrolle über die Rechtseinheit auf andere Weise erlangt worden ist.

⁴ Auf Anfrage der Rechtseinheit müssen die Aktionärinnen und Aktionäre oder Gesellschafterinnen und Gesellschafter Informationen oder Belege übermitteln, die notwendig sind, um die Identität oder die Eigenschaft der wirtschaftlich berechtigten Person zu überprüfen.

⁵ Die Aktionärinnen und Aktionäre oder Gesellschafterinnen und Gesellschafter müssen der Rechtseinheit jede Änderung der Informationen nach Absatz 1 innerhalb eines Monats, nachdem sie von dieser Änderung Kenntnis erlangt haben, mitteilen.

3. Abschnitt Pflichten der wirtschaftlich berechtigten Personen und anderer betroffener Dritter

Art. 11

¹ Erwirbt eine Person die Eigenschaft als wirtschaftlich berechtigte Person, so muss sie dies den Aktionärinnen und Aktionären oder Gesellschafterinnen und Gesellschaftern, die die entsprechenden Anteile halten, oder, falls die Kontrolle auf andere Weise oder über mehrere Gesellschaften oder Personen (Kontrollkette) ausgeübt wird, direkt der Rechtseinheit melden. Sie muss ihnen oder ihr die Informationen nach Artikel 10 Absatz 1 zur Verfügung stellen.

² Sie muss ihr auch jegliche Änderung ihrer in Artikel 10 Absatz 1 bezeichneten Informationen innerhalb eines Monats mitteilen.

³ Die wirtschaftlich berechtigten Personen und in die Kontrollkette eingebundene Drittpersonen müssen bei der Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Personen und der Eigenschaft als wirtschaftlich berechtigte Personen mitwirken, indem sie der Rechtseinheit, den Aktionärinnen und Aktionären oder Gesellschafterinnen und Gesellschaftern die erforderlichen Informationen und Belege zur Verfügung stellen.

4. Abschnitt Pflichten betreffend treuhänderisch tätige Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, Aktionärinnen und Aktionäre sowie Gesellschafterinnen und Gesellschafter

Art. 12 Treuhandverhältnis

¹ Als treuhänderisch tätiges Verwaltungsratsmitglied beziehungsweise treuhänderisch tätige Geschäftsführerin oder treuhänderisch tätiger Geschäftsführer gilt, wer die

Funktion einer Verwaltungsrätin oder eines Verwaltungsrates beziehungsweise einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers in einer Handelsgesellschaft oder Genossenschaft in ihrem oder seinem Namen und im Auftrag eines Dritten ausübt.

² Als treuhänderisch tätige Aktionärin oder treuhänderisch tätiger Aktionär beziehungsweise treuhänderisch tätige Gesellschafterin oder treuhänderisch tätiger Gesellschafter gilt, wer in ihrem oder seinem Namen, aber im Auftrag eines Dritten die mit einem Gesellschaftsanteil verbundenen Vermögensrechte ausübt.

Art. 13 Meldung von Treuhandverhältnissen an die juristische Person

¹ Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, Aktionärinnen und Aktionäre sowie Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die treuhänderisch tätig sind, müssen der juristischen Person den Namen oder die Firma melden, in deren Auftrag sie handeln.

² Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, Aktionärinnen und Aktionäre sowie Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die als Finanzintermediäre im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a GwG⁵, als Beraterinnen oder Berater im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c GwG oder als Anwältinnen oder Anwälte, die eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 13a BGFA⁶ ausüben, tätig sind, sind von der Pflicht nach Absatz 1 befreit.

Art. 14 Meldung von Treuhandverhältnissen an die Register

¹ Die im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten müssen dem Handelsregister Folgendes melden:

- a. den Namen der treuhänderisch tätigen Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder den Namen oder die Firma der treuhänderisch tätigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter;
- b. den Namen der Personen, in deren Auftrag sie handeln; Artikel 13 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

² Die Rechtseinheiten melden dem Register der wirtschaftlich berechtigten Personen:

- a. den Namen oder die Firma der treuhänderisch tätigen Aktionärinnen und Aktionäre oder Gesellschafterinnen und Gesellschafter, sofern diese Anteile im Auftrag einer wirtschaftlich berechtigten Person halten;
- b. den Namen der wirtschaftlich berechtigten Person, in deren Auftrag sie handeln.

³ Die Rechtseinheiten nach den Absätzen 1 und 2 sind von der Meldepflicht für Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, Aktionärinnen und Aktionäre sowie Gesellschafterinnen und Gesellschafter befreit, sofern diese als Finanzintermediäre tätig sind.

⁴ Diese Informationen sind nicht öffentlich.

⁵ SR 955.0

⁶ SR 935.61

⁵ Die Artikel 20 und 22 gelten sinngemäss für die Meldung von Treuhandverhältnissen an das Register.

Art. 15 Eintrag ins Handelsregister

Die treuhänderisch tätigen Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie Gesellschafterinnen und Gesellschafter werden ins Handelsregister eingetragen.

5. Abschnitt Pflichten zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen von Trusts und Pflichten der Trustees

Art. 16

¹ Die oder der Trustee muss mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt die wirtschaftlich berechtigten Personen des Trusts feststellen und deren Identität überprüfen.

² Sie oder er hält folgende Informationen über die wirtschaftlich berechtigten Personen des Trusts fest:

- a. den Namen und Vornamen;
- b. das Geburtsdatum;
- c. die Staatsangehörigkeit;
- d. den Wohnsitzstaat;
- e. die Informationen über die Art und den Umfang der ausgeübten Kontrolle.

³ Sie oder er hält folgende Informationen über Rechtseinheiten, Personengesellschaften oder Trusts fest, die im Trust eine Funktion im Sinne von Artikel 5 Absatz 4 ausüben:

- a. die Firma, der Name oder die Bezeichnung;
- b. den Sitz oder die Adresse;
- c. die Informationen über die Art und den Umfang der ausgeübten Kontrolle;
- d. den Vornamen, den Namen, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und den Wohnsitzstaat der natürlichen Personen, die diese Rechtseinheit, diese Personengesellschaften oder diesen Trust letztendlich kontrollieren.

³ Falls die Trusturkunde Kategorien von Begünstigten bezeichnet, legt die oder der Trustee die Kriterien fest, anhand welcher die Eigenschaft als Begünstigter festgestellt werden kann.

⁴ Die oder der Trustee muss diese Informationen dokumentieren; sie oder er muss dies in einer Weise tun, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Sie oder er muss die Informationen periodisch auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität prüfen und bei Bedarf anpassen.

⁵ Nach Beendigung ihrer oder seiner Funktion als Trustee muss sie oder er die Informationen während fünf Jahren aufbewahren.

3. Kapitel Erleichterte Vorschriften für bestimmte Kategorien von Rechtseinheiten

Art. 17

Der Bundesrat kann für bestimmte Kategorien von Rechtseinheiten vereinfachte Identifikations- und Überprüfungsregeln oder ein vereinfachtes Meldeverfahren vorsehen, um den begrenzten Risiken für die Transparenz Rechnung zu tragen, die von diesen Rechtseinheiten aufgrund ihrer Rechtsform, ihrer Struktur oder den für sie geltenden rechtlichen Regelungen ausgehen.

4. Kapitel Register der wirtschaftlich berechtigten Personen

1. Abschnitt Eintragung, Änderung und Entfernung

Art. 18 Meldung

¹ Die Rechtseinheit muss dem Register die Identität ihrer wirtschaftlich berechtigten Personen sowie die Art und den Umfang der von den wirtschaftlich berechtigten Personen ausgeübten Kontrolle melden.

² Wird sie teilweise von einer börsenkotierten Rechtseinheit kontrolliert, gibt sie diese Tatsache sowie die gemäss Artikel 6 Absatz 3 beschafften Informationen bekannt.

³ Ist es ihr nicht gelungen, die wirtschaftlich berechnigte Person festzustellen und ihre Identität und Eigenschaft als wirtschaftlich berechnigte Person zu überprüfen, insbesondere weil die zur Mitwirkung verpflichteten Personen ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen sind, muss sie dies vermerken und alle relevanten Informationen melden, die ihr zur Verfügung stehen, einschliesslich des Namens des obersten Mitglieds des Leitungsorgans.

⁴ Die Meldung muss innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Rechtseinheit im Handelsregister eingetragen wurde, oder, falls es sich um eine Rechtseinheit nach ausländischem Recht handelt, ab dem Zeitpunkt, zu dem sie diesem Gesetz untersteht.

⁵ Der Bundesrat legt die Einzelheiten des Meldeverfahrens fest. Er kann vorsehen, dass die Rechtseinheit Belege einreichen muss. Er bestimmt den Inhalt der zu meldenden Informationen über die Art und den Umfang der von den wirtschaftlich berechtigten Personen ausgeübten Kontrolle.

Art. 19 Änderungen

Die Rechtseinheit muss jede Änderung einer im Register enthaltenen Tatsache innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt melden, in dem sie von der Änderung Kenntnis erlangt hat.

Art. 20 Verfahren für die Meldung beim Handelsregister

¹ Die Rechtseinheit kann dem kantonalen Handelsregisteramt Informationen über ihre wirtschaftlich berechtigten Personen melden, wenn sie zum Zeitpunkt der Eintragung einer Tatsache in das Handelsregister bestätigt, dass alle wirtschaftlich berechtigten Personen als Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder Mitglieder des Leitungsorgans der Rechtseinheit im Handelsregister eingetragen sind.

² In diesem Fall übermittelt sie ihm die nach Artikel 6 Absatz 2 beschafften Informationen. Sie bestätigt, dass es keine anderen wirtschaftlich berechtigten Personen gibt.

³ Das Handelsregisteramt leitet die relevanten Informationen dem Register zur Eintragung weiter.

⁴ Die Artikel 18 und 19 sind anwendbar.

Art. 21 Vereinfachtes Meldeverfahren für Vereine oder Stiftungen

¹ Ist das oberste Leitungsorgan des Vereins oder der Stiftung die einzige Person, die nach Artikel 5 festgestellt wird, so kann der Verein oder die Stiftung dies dem kantonalen Handelsregisteramt bei der Eintragung ins Handelsregister oder bei einer Änderung der relevanten Informationen bestätigen. Das Handelsregisteramt leitet die relevanten Informationen dem Register zur Eintragung weiter.

² Macht der Verein oder die Stiftung von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch oder hat er oder sie weitere Personen nach Artikel 5 Absatz 2 oder 3 als wirtschaftlich berechnigte Personen festgestellt, meldet der Verein oder die Stiftung die Identität der festgestellten Personen dem Register.

³ Das kantonale Handelsregisteramt leitet die Informationen an das Register zur Eintragung weiter.

⁴ Die Artikel 18 und 19 sind anwendbar.

Art. 22 Elektronisches Verfahren

¹ Die Meldungen an das Register müssen auf elektronischem Weg erfolgen; die Verfahren von Artikel 20 und 21 bleiben vorbehalten.

² Der Bundesrat kann vorschreiben, dass für die Meldung oder die Übermittlung von Belegen eine elektronische Kommunikationsplattform verwendet werden muss.

³ Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) stellt die Authentizität und Integrität der übermittelten Daten sowie die Authentifizierung der Benutzerinnen und Benutzer sicher. Es legt die technischen Vorschriften für das Verfahren fest und bezeichnet die elektronischen Identifikationsmittel, die verwendet werden dürfen.

Art. 23 Verantwortung für Meldungen an das Register

Die Meldungen nach den Artikeln 18–21 werden von einem Mitglied der Geschäftsleitung oder des obersten Leitungsorgans der Rechtseinheit vorgenommen. Diese können diese Aufgabe delegieren, sind aber weiterhin für die ordnungsgemässe Durchführung verantwortlich.

Art. 24 Löschung

¹ Die Eintragung einer juristischen Person wird aus dem Register gelöscht, sobald die juristische Person im Handelsregister gelöscht wurde.

² Die Eintragung einer Rechtseinheit nach ausländischem Recht wird aus dem Register gelöscht, sobald sie nicht mehr diesem Gesetz unterstellt ist.

³ Informationen über eine natürliche Person werden aus dem Register gelöscht, wenn eine neue Person an ihrer Stelle angemeldet wird oder wenn sie bei der zuständigen Behörde die Entfernung beantragt und erwirkt.

2. Abschnitt Organisation und Zugang

Art. 25 Führung und Form

Das Register wird vom EJPD in elektronischer Form geführt.

Art. 26 Inhalt

¹ Das Register enthält die gemäss Artikel 18 ff. gemeldeten Informationen.

² Der Bundesrat kann vorsehen, dass das Register weitere Informationen enthält, die für die Bearbeitung von Unterschieden und die Durchführung von Kontrollen erforderlich sind.

³ Die im Register vorgenommenen Änderungen müssen chronologisch nachvollziehbar sein. Vorbehalten bleibt Art. 45 Abs. 2 über die Frist für die Aufbewahrung von Daten

Art. 27 Wirkungen

Die Eintragungen sind deklaratorisch und haben keine Konstitutivwirkung.

Art. 28 Zugang

¹ Die folgenden Behörden haben einen Onlinezugang zu den Daten des Registers:

- a. die Kontrollstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Artikeln 33-37.
- b. die Strafbehörden des Bundes und der Kantone in Anwendung der Schweizerischen Strafprozessordnung⁷ oder des Bundesgesetzes vom 22. März 1974⁸ über das Verwaltungsstrafrecht;
- c. die Meldestelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem GwG⁹;
- d. die im GwG vorgesehenen administrativen Aufsichtsbehörden sowie die Selbstregulierungsorganisationen und Aufsichtsorganisationen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem GwG;

⁷ SR 312.0

⁸ SR 313.0

⁹ SR 955.0

- e. die zuständigen Behörden im Bereich der Amtshilfe in Steuersachen bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach:
 - 1. den internationalen Übereinkommen,
 - 2. dem Bundesgesetz vom 18. Dezember 2015¹⁰ über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen,
 - 3. dem Bundesgesetz vom 16. Juni 2017¹¹ über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne,
 - 4. dem Steueramtshilfegesetz vom 28. September 2012¹²;
- f. die Kontrollorgane, die in Anwendung der Verordnungen zum Embargogesetz vom 22. März 2022¹³ eingesetzt worden sind;
- g. die Steuerbehörden des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Steuergesetzen;
- h. der Nachrichtendienst des Bundes bei der Erfüllung der Aufgaben nach dem Güterkontrollgesetz vom 13. Dezember 1996¹⁴ und dem Nachrichtendienstgesetz vom 25. September 2015¹⁵;
- i. das Bundesamt für Statistik bei der Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992¹⁶ und dem Gesetz vom 28. Juni 2010¹⁷ über die Unternehmens-Identifikationsnummer.

²Die folgende Behörden haben auf Anfrage Zugang zu den Daten des Registers:

- a. die Vergabestellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden im Hinblick auf die Prüfung oder die Vergabe eines öffentlichen Auftrags in Anwendung des Rechts über das öffentliche Beschaffungswesen;
- b. die Grundbuchämter, die kantonalen Aufsichtsbehörden sowie die Oberaufsicht des Bundes in Anwendung der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches¹⁸ betreffend das Immobiliarsachenrecht;
- c. die Vollzugsbehörden des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983¹⁹ über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG);
- d. die Verwaltungseinheiten des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden, welche für die Prüfung und Ausrichtung von Finanzhilfen und Abgeltungen zuständig sind;
- e. das SECO bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Bundesgesetz vom...²⁰ über die Prüfung ausländischer Investitionen.

¹⁰ SR 653.1

¹¹ SR 654.1

¹² SR 651.1

¹³ SR 946.231

¹⁴ SR 946.202

¹⁵ SR 121

¹⁶ SR 431.01

¹⁷ SR 431.03

¹⁸ SR 210

¹⁹ SR 211.412.41

²⁰ SR ...

³ Die Finanzintermediäre, die Beraterinnen und Berater gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c GwG sowie Anwältinnen und Anwälte, die eine Tätigkeit nach Art. 13a BGFA²¹ ausüben, haben einen Onlinezugang zu den Daten im Register, soweit diese zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach dem GwG oder BGFA erforderlich sind. Die Verwendung dieser Daten ist auf diesen Zweck beschränkt.

⁴ Der Onlinezugriff auf Informationen, die nach Artikel 24 gelöscht wurden, und auf den Inhalt eines Unterschiedes nach den Artikeln 29 und 30 ist auf Behörden im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a, b, c, e, f und h beschränkt. Andere Behörden können auf begründeten Antrag Zugang zu diesen Informationen erhalten. Die Registerbehörde entscheidet über den Antrag auf Zugang.

⁵ Die Rechtseinheit kann einen Auszug aus dem Register mit den sie betreffenden Daten anfordern; sie kann wählen, ob sie einen vollständigen Auszug oder einen Auszug unter Ausschluss der nach Artikel 24 gelöschten Daten und des Inhalts der Unterschiede nach den Artikeln 29 und 30 wünscht. Die Registerbehörde erteilt auf Antrag einen vollständigen Auszug, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

⁶ Der Bundesrat legt die Einzelheiten fest, insbesondere in Bezug auf die Verwendung von Registerdaten und Zugangsdaten.

3. Abschnitt Meldung von Unterschieden an das Register

Art. 29 Meldung von Unterschieden durch Finanzintermediäre

¹ Ein Finanzintermediär im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a GwG²², der Unterschiede zwischen den Informationen im Register und den Informationen, über die er verfügt, feststellt, muss diese dem Register melden, wenn:

- a. diese Unterschiede Zweifel an der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Informationen über die wirtschaftlich berechtigte Person einer Rechtseinheit aufkommen lassen;
- b. diese Unterschiede auch nach einer Aufforderung an die Kundin oder den Kunden fortbestehen, nachdem ihnen eine angemessene Frist zur Behebung dieser Unterschiede, insbesondere durch die Meldung der Korrektur an das Register, eingeräumt wurde; und
- c. der Finanzintermediär keine Meldung nach Artikel 9 GwG an die Meldestelle für Geldwäscherei (Meldestelle) erstattet.

³ Finanzintermediäre, die in Anwendung dieser Bestimmung in gutem Glauben einen Unterschied melden, können nicht wegen Verletzung des Amts-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisses belangt oder für einen Vertragsbruch verantwortlich gemacht werden.

²¹ SR 935.61

²² SR 955.0

Art. 30 Meldung von Unterschieden durch Behörden

¹ Hat eine Behörde, die in das Register Einsicht nimmt oder auf andere Weise einen Auszug aus dem Register erhält, Zweifel daran, dass die Informationen über die wirtschaftlich berechtigten Personen einer Rechtseinheit richtig, vollständig oder aktuell sind, so meldet sie dies dem Register.

² Erhält die Meldestelle eine Meldung nach Artikel 9 GwG²³ und führt diese Meldung zu Zweifeln an der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität einer Registerinformation, so meldet sie dies dem Register und übermittelt die relevanten Informationen, sobald dies möglich ist, ohne den Zweck des Informationsverbots nach Artikel 10a GwG zu gefährden.

³ Die Steuerbehörden sind berechtigt, Meldungen nach Absatz 1 zu erstatten.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des Verfahrens zur Meldung von Unterschieden.

4. Abschnitt Kontrolle und Vollzug

Art. 31 Prüfung der Meldungen durch die registerführende Behörde

¹ Die registerführende Behörde prüft, ob die Meldungen die erforderlichen Angaben enthalten, und überprüft die Identität der gemeldeten Personen. Der Bundesrat legt die Einzelheiten der Kontrolle fest.

² Ist die Meldung vollständig, nimmt die registerführende Behörde die Eintragung vor und bestätigt dies der Rechtseinheit.

³ Die registerführende Behörde prüft, ob die Rechtseinheiten die vorgeschriebenen Meldungen vorgenommen haben. Sie fordert die Rechtseinheiten auf, die vorgeschriebenen Meldungen zu beantragen oder die erforderlichen zusätzlichen Informationen oder Unterlagen zu übermitteln, die für die Überprüfung erforderlich sind. Sie setzt ihnen eine angemessene Frist und weist auf die Folgen der Nichterfüllung der Meldepflicht hin.

⁴ Die registerführende Behörde ordnet die Rechtseinheiten den Kategorien zu, die von der Kontrollstelle nach Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe b festgelegt werden. Sie kann der Kontrollstelle Einträge melden, die für ihre Kontrolltätigkeit von Interesse sein könnten.

Art. 32 Vermerk im Register

¹ Erhält sie von einer Behörde oder einem Finanzintermediär eine Meldung eines Unterschieds oder hat die Rechtseinheit einer Mahnung nicht Folge geleistet, so bringt die registerführende Behörde am Eintrag der Rechtseinheit einen Vermerk an.

² Der Vermerk enthält die folgenden Informationen:

²³ SR 955.0

- a. das Bestehen von Zweifeln an der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität einer Information im Register;
- b. sofern dieser auf der Meldung eines Unterschieds beruht: das Datum der Meldung;
- c. sofern dieser auf der Meldung eines Unterschieds beruht: die Urheberin oder den Urheber der Meldung;
- d. gegebenenfalls: die in der Meldung des Unterschieds enthaltenen Informationen.

³ Die Rechtseinheit wird über den Vermerk informiert. Die registerführende Behörde fordert sie auf, die Informationen zu berichtigen oder zu ergänzen, und setzt ihr dafür eine angemessene Frist.

⁴ Nur die Behörden nach Artikel 28 haben Zugang zu den Informationen nach Absatz 2 Buchstaben c und d.

Art. 33 Kontrollstelle

¹ Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) ist die Kontrollstelle. Es überwacht den Vollzug dieses Gesetzes, soweit dies für seine Kontrolltätigkeit erforderlich ist.

² Zu diesem Zweck kann es insbesondere:

- a. Wegleitungen für den Vollzug und die Umsetzung dieses Gesetzes für die meldepflichtigen Rechtseinheiten erlassen;
- b. die relevanten Kriterien für die Kategorisierung der Risiken festlegen;
- c. eine Risikoanalyse auf der Grundlage der Daten des Registers durchführen;
- d. bei der registerführenden Behörde die für die Durchführung einer solchen Analyse erforderlichen Daten anfordern.

Art. 34 Prüfung der Meldungen durch die Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle führt Kontrollen über die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen im Register durch.

² Die Kontrollen werden auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes oder stichprobenweise durchgeführt. Dabei wird die Kategorisierung der Rechtseinheiten nach Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe b berücksichtigt.

³ Die Kontrollstelle kann einzelne Kontrolltätigkeiten durch Dritte durchführen lassen.

⁴ Sie hat zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 mittels Abrufverfahrens Zugriff auf:

- a. das Informationssystem nach Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008²⁴ über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes;

- b. den Auszug 2 aus dem Strafregister für Behörden gemäss dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2016²⁵ über das Strafregistergesetz;
- c. die Informationssysteme nach den Artikeln 110a–110c des Zollgesetzes vom 18. März 2005²⁶;
- d. das Informationssystem nach Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003²⁷ über das Informationssystem für den Ausländer- und Asylbereich.

Art. 35 Kontrollen aufgrund eines Vermerks im Register

¹ Ist eine Eintragung mit einem Vermerk nach Artikel 32 versehen, kann die Kontrollstelle nach einer Vorprüfung:

- a. den Vermerk löschen, wenn eine summarische Prüfung der Informationen, die der Kontrollstelle vorliegen, ergibt, dass der Vermerk nicht gerechtfertigt ist;
- b. den Vermerk aufrechterhalten, wenn die verfügbaren Informationen nicht ausreichen, um die Einleitung eines Kontrollverfahrens zu rechtfertigen;
- c. ein Kontrollverfahren einleiten.

² Die Rechtseinheit oder die betroffene wirtschaftlich berechnigte Person kann bei der Kontrollstelle jederzeit die Löschung des Vermerks beantragen, wenn ausreichende Beweise für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen im Register vorliegen. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, können sie von ihr die Herausgabe der Informationen verlangen, die in der Meldung des Unterschieds enthalten sind.

³ Nach Abschluss des Kontrollverfahrens entscheidet die Kontrollstelle zusätzlich zur Anordnung der in Artikel 37 vorgesehenen Massnahmen über die Beibehaltung, Änderung oder Löschung des Vermerks.

Art. 36 Auskunftspflicht der Rechtseinheiten und anderer betroffener Dritter

¹ Die folgenden Personen müssen der Kontrollstelle die zusätzlich erforderlichen Informationen oder Unterlagen zur Verfügung stellen:

- a. die Rechtseinheit;
- b. die Aktionärinnen und Aktionäre, die Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie die Personen mit einer gleichwertigen Stellung in einer juristischen Person oder einer anderen Rechtseinheit;
- c. Dritte, die in der Kontrollkette beteiligt sind;
- d. die wirtschaftlich berechtigten Personen.

² Dritte, die mit der kontrollierten Rechtseinheit, ihren Aktionärinnen oder Aktionären, Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern oder wirtschaftlich berechtigten

²⁵ SR 330

²⁶ SR 631.0

²⁷ SR 142.51

Personen in einem Vertragsverhältnis stehen, sind gegenüber der Kontrollstelle zur Auskunft verpflichtet, wenn dies zur Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Personen und deren Eigenschaft als wirtschaftlich berechnigte Personen erforderlich ist.

Art. 37 Massnahmen bei unrichtigen, unvollständigen oder nicht aktuellen Eintragungen

¹ Stellt die Kontrollstelle fest, dass eine Information im Register unrichtig, unvollständig oder nicht aktuell ist, so trifft sie die nötigen Massnahmen und erlässt die Verfügungen, die zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlich sind. Zu diesem Zweck kann sie insbesondere:

- a. die Rechtseinheit verpflichten, dem Register zusätzliche Informationen mitzuteilen;
- b. die Änderung oder Streichung einer Information aus dem Register anordnen oder die Eintragung der Rechtseinheit mit einem Vermerk über das Ergebnis der Prüfung versehen.

² Bei wiederholter Verletzung der Meldepflichten kann die Kontrollstelle die Mitwirkungs- und Vermögensrechte der betreffenden Aktionärin oder des betreffenden Aktionärs oder der betreffenden Gesellschafterin oder des betreffenden Gesellschafters suspendieren.

³ Bei wiederholter und schwerwiegender Verletzung der Meldepflichten oder im Fall, dass die Rechtseinheit offensichtlich keine Geschäftstätigkeit mehr aufweist, kann die Kontrollstelle folgende Massnahmen anordnen:

- a. die Auflösung und Liquidation der Rechtseinheit nach den Vorschriften über den Konkurs;
- b. bei ausländischen Rechtseinheiten, die eine Zweigniederlassung haben, die Löschung dieser Zweigniederlassung aus dem Handelsregister.

⁴ Die betroffene wirtschaftlich berechnigte Person und die Rechtseinheit können bei der Kontrollstelle ihren Anspruch auf Änderung oder Löschung unrichtiger Daten geltend machen. Diese entscheidet über die Beibehaltung, Änderung oder Löschung der angefochtenen Informationen aus dem Register.

5. Abschnitt Kosten

Art. 38

¹ Die Eintragung und die Einsichtnahme in das Register sind gebührenfrei.

² Mahnungen, Aufforderungen und Verfügungen der registerführenden Behörde und der Kontrollstelle sind kostenpflichtig. Dies gilt auch für die Ausstellung eines Auszuges aus dem Register.

³ Die Kontrollstelle auferlegt die Kosten für das Kontrollverfahren einer Person, wenn diese gegen die in diesem Gesetz vorgesehenen Pflichten verstossen, die Eröffnung

des Kontrollverfahrens verursacht oder die Durchführung des Kontrollverfahrens erschwert hat.

⁴ Der Bundesrat legt die Höhe der Kosten fest.

5. Kapitel Amtshilfe

Art. 39 Amtshilfe in der Schweiz

¹ Die registerführende Behörde, die Kontrollstelle und die Handelsregisterbehörden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen. Sie übermitteln einander die Informationen und Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen. Sie dürfen die erhaltenen Informationen nur zur Erfüllung dieser Aufgaben verwenden.

² Die zuständigen Bundesbehörden können untereinander Informationen austauschen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach der Gesetzgebung im Bereich der Geldwäschereibekämpfung benötigen. Sie dürfen die erhaltenen Informationen nur zur Erfüllung dieser Aufgaben verwenden.

³ Auf Ersuchen der Kontrollstelle können ihr die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden Daten übermitteln, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Zu diesen Daten gehören insbesondere Finanzinformationen sowie andere sensible Daten, einschliesslich Daten, die sich auf administrative oder strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen beziehen, oder Daten, die sich auf Berufs-, Geschäfts- oder Herstellungsgeheimnisse beziehen, oder Daten, die sich aus Profiling ergeben, sowie Daten, die in Straf-, Verwaltungsstraf- oder Verwaltungsverfahren beschafft wurden, einschliesslich Daten, die in anhängigen Verfahren beschafft wurden.

Art. 40 Internationale Amtshilfe

¹ Die Kontrollstelle kann gleichwertige ausländische Behörden um die Übermittlung von Informationen ersuchen, die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlich sind.

² Sie kann nicht öffentlich zugängliche Informationen und personenbezogene Daten, einschliesslich Daten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen, sowie sensible Daten über juristische Personen von Amtes wegen oder auf Ersuchen der ausländischen Behörde an ausländische Behörden bekanntgeben, wenn:

- a. die Informationen ausschliesslich im Rahmen des Vollzugs der Gesetze über die Transparenz juristischer Personen und der Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen verwendet oder zu diesem Zweck den anderen Behörden oder Organen oder den Gerichten bekanntgegeben werden;
- b. die ersuchenden Behörden an das Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden sind; und
- c. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit von Verfahren und die Information der Öffentlichkeit über solche Verfahren vorbehalten bleiben.

6. Kapitel Strafbestimmungen

Art. 41 Verletzung der Melde- und Auskunftspflichten

¹ Mit Busse von bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. die Meldepflicht nach den Artikeln 10, 11, 13 oder 14 verletzt;
- b. gegenüber der registerführenden Behörde oder der Kontrollstelle falsche Angaben macht;
- c. eine Meldung an das Register unterlässt (Art. 18, 19 oder 21);

² Wer im Falle von Absatz 1 Buchstabe b fahrlässig handelt, wird mit Busse von bis zu 150 000 Franken bestraft.

³ Mit Busse von bis zu 5000 Franken wird bestraft, wer trotz Mahnung die Auskunftspflicht nach Artikel 36 verletzt.

Art. 42 Missachten von Verfügungen

Wer vorsätzlich einer rechtskräftigen Verfügung nicht Folge leistet, die ihm von der Kontrollstelle unter Androhung der in diesem Artikel vorgesehenen Strafe zugestellt wurde, wird mit Busse von bis zu 100 000 Franken bestraft.

Art. 43 Zuständigkeit und Verfolgung

¹ Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz ist das Bundesgesetz vom 22. März 1974²⁸ über das Verwaltungsstrafrecht (VStR) anwendbar.

² Verfolgende und urteilende Behörde ist der Strafrechtsdienst des EFD.

³ Die Kontrollstelle meldet Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes dem Strafrechtsdienst des EFD und Verstösse gegen Artikel 327a des Strafgesetzbuches²⁹ den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

⁴ Die Strafverfolgung verjährt in sieben Jahren.

⁵ Ist die gerichtliche Beurteilung verlangt worden, untersteht diese der Bundesgerichtsbarkeit. In diesem Fall überweist das EFD die Akten der Bundesanwaltschaft an das Bundesstrafgericht. Die Überweisung gilt als Anklage. Die Artikel 73–83 VStR gelten sinngemäss.

⁶ Die Vertreterin oder der Vertreter der Bundesanwaltschaft und des EFD müssen zur Hauptverhandlung nicht persönlich erscheinen.

Art. 44 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Auf die Verfolgung der strafbaren Personen kann verzichtet und das Unternehmen stattdessen zur Bezahlung der Busse verurteilt werden (Art. 7 VStR³⁰), wenn:

²⁸ SR 313.0

²⁹ SR 311.0

³⁰ SR 313.0

- a. die Untersuchung gegenüber den nach Artikel 6 VStR strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen erforderlich machen würde, die in keinem Verhältnis zur Strafe stehen; und
- b. eine Busse von höchstens 20 000 Franken in Betracht fällt.

7. Kapitel **Datenschutz**

Art. 45

¹ Die registerführende Behörde und die Kontrollstelle sind berechtigt, Personendaten, einschliesslich Daten zu administrativen oder strafrechtlichen Verfolgungen oder Sanktionen, Daten über juristische Personen, einschliesslich Daten zu administrativen oder strafrechtlichen Verfolgungen oder Sanktionen, und Daten, die sich auf Berufs-, Geschäfts- oder Herstellungsgeheimnisse beziehen, sowie auf einem Profiling beruhende Daten, die für die Erfüllung der in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben erforderlich sind, zu bearbeiten. Die Kontrollstelle ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Profiling durchzuführen.

² Die Daten der im Register eingetragenen Rechtseinheiten und Personen werden nach ihrer Löschung aus dem Register für einen Zeitraum von zehn Jahren aufbewahrt, bevor sie endgültig vernichtet werden. Artikel 38 des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020³¹ bleibt vorbehalten.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Bearbeitung, namentlich die Datensicherheit sowie die Organisation und die Führung des Registers.

8. Kapitel **Schlussbestimmungen**

Art. 46 Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Er regelt insbesondere die Organisation der Kontrollstelle.

Art. 47 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Rechtserlasse wird im Anhang geregelt.

Art. 48 Übergangsbestimmung zu den Pflichten der Aktionärinnen und Aktionäre sowie der Gesellschafterinnen und Gesellschafter

¹ Für Aktionärinnen und Aktionäre sowie Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die der Meldepflicht der wirtschaftlich berechtigten Personen nach Artikel 697j und 790a OR nachgekommen sind, gilt die Meldepflicht nach Artikel 10 Absatz 1 als beachtet, sofern die gemeldeten Personen die Voraussetzungen des neuen Rechts erfüllen und die wirtschaftlich berechtigten Personen der betroffenen Rechtseinheit sind.

³¹ SR 235.1

² Auf Verlangen der juristischen Person müssen sie ihr die nach Artikel 10 erforderlichen zusätzlichen Informationen innerhalb eines Monats mitteilen.

Art. 49 Übergangsbestimmung zur Aufbewahrung der Liste der wirtschaftlich berechtigten Personen und der Belege

Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung bewahren die nach bisherigem Recht erstellte Liste der wirtschaftlich berechtigten Personen während zehn Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes auf. Die Aufbewahrung der Belege für die Meldung richtet sich ebenfalls nach dem alten Recht.

Art. 50 Übergangsbestimmung zur Meldepflicht juristischen Personen des schweizerischen Rechts

¹ Juristische Personen des schweizerischen Rechts müssen die nach Artikel 18 erforderliche Meldung innerhalb eines Monats nach der nächsten Änderung des Handelsregistereintrags, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt, spätestens aber innerhalb der in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Fristen vornehmen.

² Juristische Personen, bei denen alle wirtschaftlich berechtigten Personen als Gesellschafterinnen oder Gesellschafter oder Organ im Handelsregister eingetragen sind, müssen die nach Artikel 18 erforderliche Meldung spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Rechts vornehmen.

³ Die übrigen juristischen Personen müssen die vorgeschriebene Meldung spätestens nach Ablauf der folgenden Fristen vornehmen:

- a. für Aktiengesellschaften, die ihre Bücher einer ordentlichen Revision durch eine Revisionsstelle unterziehen müssen: drei Monate;
- b. für andere Gesellschaften, die ihre Bücher einer ordentlichen Revision unterziehen müssen: vier Monate;
- c. für Aktiengesellschaften, die die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht erfüllen: fünf Monate;
- d. für andere Gesellschaften, die die Voraussetzungen für eine eingeschränkte Revision nicht erfüllen, und für andere juristische Personen: sechs Monate.

Art. 51 Übergangsbestimmung zur Information der Handelsregisterbehörden

¹ Ändert eine juristische Person des schweizerischen Rechts einen Eintrag im Handelsregister, so wird sie von den Handelsregisterbehörden auf ihre Meldepflicht nach den Artikeln 18 ff. und 50 aufmerksam gemacht. Die Änderung des Handelsregistereintrags wird anschliessend der registerführenden Behörde mitgeteilt.

² Nach Ablauf der einmonatigen Frist nach Artikel 50 Absatz 1, frühestens aber sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes, prüft die registerführende Behörde, ob die juristische Person ihrer Meldepflicht nachgekommen ist. Ist dies nicht der Fall, so fordert sie die juristische Person unter Hinweis auf die Folgen der Nichterfüllung der Meldepflicht auf, dies zu tun.

Art. 52 Übergangsbestimmung für die Meldepflicht ausländischer
Rechtseinheiten

Ausländischen Rechtseinheiten wird eine Frist von sechs Monaten eingeräumt, um die nach Artikel 18 erforderlichen Meldungen vorzunehmen.

Art. 53 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehend aufgeführten Rechtserlasse werden wie folgt geändert:

1. Obligationenrecht³²

Art. 656b Abs. 4 Ziff. 3

Aufgehoben

Sechszwanzigster Titel, Zweiter Abschnitt, Bst. K (Art. 697j–697m)

Aufgehoben

Art. 718 Abs. 4 dritter Satz

⁴ ... Sie muss Zugang zum Aktienbuch haben.

Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3

¹ Ein Aktionär oder ein Gläubiger kann dem Gericht bei folgenden Mängeln in der Organisation der Gesellschaft beantragen, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen:

3. Die Gesellschaft führt das Aktienbuch nicht vorschriftsgemäss.

Art. 747

¹ Das Aktienbuch und die Geschäftsbücher der Gesellschaft müssen während zehn Jahren nach der Löschung der Gesellschaft an einem sicheren Ort aufbewahrt werden. Dieser Ort wird von den Liquidatoren bezeichnet oder, wenn sie sich nicht einigen können, vom Handelsregisteramt.

² Das Aktienbuch ist so aufzubewahren, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

Achtundzwanzigster Titel, Zweiter Abschnitt, Bst. A, Ziff. III^{bis} (Art. 790a)

Aufgehoben

Art. 814 Abs. 3 dritter Satz

³ ... Sie muss Zugang zum Anteilbuch haben.

2. Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005³³

Art. 9a Abs. 1 Bst. c

¹ Ein Revisionsunternehmen wird als Prüfgesellschaft für Prüfungen nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 2 zugelassen, wenn es:

- c. keine andere Tätigkeit ausübt, die nach den Finanzmarktgesetzen (Art. 1 Abs. 1 FINMAG³⁴), bewilligungspflichtig ist; ausgenommen ist die Berater-tätigkeit nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997³⁵.

3. Strafgesetzbuch³⁶

Art. 327

Aufgehoben

Art. 327a

Verletzung der
gesellschafts-
rechtlichen
Pflichten zur
Führung von
Verzeichnissen

Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich eines der folgenden Verzeichnisse nicht vorschriftsgemäss führt oder die damit verbundenen gesellschaftsrechtlichen Pflichten verletzt:

- a. bei einer Aktiengesellschaft: das Aktienbuch nach Artikel 686 Absätze 1–3 und 5 des Obligationenrechts (OR)³⁷;
- b. bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung: das Anteilbuch nach Artikel 790 Absätze 1–3 und 5 OR;
- c. bei einer Genossenschaft: das Verzeichnis der Genossenschafter nach Artikel 837 Absätze 1 und 2 OR;
- d. bei einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital: das Aktienbuch über die Unternehmeraktionärinnen und Unternehmeraktionäre nach Artikel 46 Absatz 3 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006³⁸;

³³ RS 221.302

³⁴ RS 956.1

³⁵ RS 955.0

³⁶ SR 311.0

³⁷ SR 220

³⁸ SR 951.31

- e. bei einer Rechtseinheit des ausländischen Rechts mit tatsächlicher Verwaltung in der Schweiz: das Verzeichnis der Inhaberinnen und Inhaber nach Artikel 9 des Gesetzes vom ...³⁹ über die Transparenz juristischer Personen.

4. Bundesgesetz vom 13. Juni 2008 über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes⁴⁰

Art. 17 Abs. 4 Bst. o

⁴ Zugriff auf diese Daten mittels eines automatisierten Abrufverfahrens haben:

- o. die Kontrollstelle im Sinne von Artikel 33 des Gesetzes vom ...⁴¹ über die Transparenz juristischer Personen.

5. Steueramtshilfegesetz vom 28. September 2012⁴²

Gliederungstitel vor Art. 22ⁱbis und Art. 22ⁱⁱbis

Aufgehoben

6. Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000⁴³

Gliederungstitel vor Art. 12

3. Abschnitt: Berufsregeln

Gliederungstitel nach Art. 13

3a. Abschnitt: Pflichten in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

Art. 13a Betroffene Tätigkeiten

¹ Anwältinnen und Anwälte unterliegen Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung nach den Artikeln 13b–13e, wenn sie für Rechnung und im Namen einer Klientin oder eines Klienten ein Geschäft vorbereiten oder durchführen im Zusammenhang mit:

- a. dem Verkauf oder Kauf eines Grundstücks;

³⁹ SR ...

⁴⁰ SR **361**

⁴¹ SR ...

⁴² SR **651.1**

⁴³ SR **935.61**

- b. der Gründung oder Errichtung einer Gesellschaft, einer Stiftung oder eines Trusts;
- c. der Führung oder Verwaltung einer Gesellschaft, einer Stiftung oder eines Trusts;
- d. der Organisation der Einlagen einer Gesellschaft;
- e. dem Verkauf oder Kauf einer Gesellschaft;
- f. der Bereitstellung einer Adresse oder von Räumlichkeiten als Sitz für eine Gesellschaft, eine Stiftung oder einen Trust;
- g. dem Handeln als Aktionärin oder Aktionär für Rechnung einer anderen Person.

² Die Tätigkeit im Rahmen von Gerichts-, Straf-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren unterliegt nicht den Pflichten nach den Artikeln 13b–13e.

³ Die Tätigkeit als Finanzintermediär unterliegt dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997⁴⁴ (GwG).

Art. 13b Sorgfaltspflichten

¹ Anwältinnen und Anwälte müssen bei Übernahme eines Mandats, das eine unter Artikel 13a fallende Tätigkeit umfasst, ihre Klientinnen und Klienten aufgrund eines beweiskräftigen Belegs identifizieren. Handelt es sich bei der Klientin um eine juristische Person, so müssen sie die Bevollmächtigungsbestimmungen der juristischen Person zur Kenntnis nehmen und die Identität der Personen überprüfen, die diese vertreten.

² Sie müssen mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt die wirtschaftlich berechtigten Personen feststellen und deren Identität überprüfen, um sich zu vergewissern, wer die wirtschaftlich berechtigten Personen ihrer Klientin oder ihres Klienten sind. Ist die Klientin eine börsenkotierte Gesellschaft oder eine von einer solchen Gesellschaft mehrheitlich kontrollierte Tochtergesellschaft, so kann auf die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person verzichtet werden.

³ Entstehen im Laufe des Mandats Zweifel über die Identität der Klientin oder des Klienten oder über deren wirtschaftlich berechtigten Personen, so müssen die Feststellung und die Überprüfung wiederholt werden.

⁴ Anwältinnen und Anwälte sind verpflichtet, Art und Zweck des von der Klientin oder des Klienten gewünschten Geschäfts zu identifizieren. Wenn die Umstände es rechtfertigen, klären sie die Hintergründe und den Zweck des Geschäfts.

⁵ Der Umfang der zu sammelnden Informationen hängt von den Risiken ab, welche das Geschäft sowie die Klientinnen und Klienten im Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung darstellen.

⁶ Der Bundesrat regelt den Umfang der Sorgfaltspflichten. Er sieht vereinfachte oder erhöhte Sorgfaltspflichten vor, um den geringen oder hohen Risiken, die von einer Klientin oder einem Klienten oder einem Geschäft ausgehen, Rechnung zu tragen. Er

⁴⁴ SR 955.0

legt insbesondere die Umstände fest, unter denen Anwältinnen und Anwälte nach Absatz 4 die Hintergründe und den Zweck eines Geschäfts abklären müssen.

Art. 13c Dokumentationspflicht

¹ Anwältinnen und Anwälte müssen die getätigten Geschäfte und die nach Artikel 13b erforderlichen Überprüfungen so dokumentieren, dass fachkundige Dritte sich ein objektives Urteil über die Geschäfte sowie über das Erfüllen der Pflichten nach diesem Gesetz bilden können.

² Sie überprüfen regelmässig, ob die erforderlichen Belege aktuell sind und aktualisieren sie bei Bedarf. Die Periodizität, der Umfang und die Art der Überprüfung und der Aktualisierung richten sich nach den Risiken, die von einem Geschäft oder einer Klientin oder einem Klienten ausgehen.

³ Die Anwältinnen und Anwälte bewahren die Unterlagen zehn Jahre nach Beendigung des Mandats und in einer Weise auf, die es ihnen ermöglicht, innerhalb einer angemessenen Frist allfälligen Auskunfts- oder Beschlagnahmebegehren der Strafverfolgungsbehörden nachzukommen.

Art. 13d Organisatorische Massnahmen

Anwältinnen und Anwälte treffen die organisatorischen Massnahmen, die zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung sowie von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz vom 22. März 2002⁴⁵ notwendig sind. Sie sorgen insbesondere dafür, dass ihr Personal ausreichend ausgebildet wird und Kontrollen durchgeführt werden.

Art. 13e Meldepflicht

¹ Anwältinnen und Anwälte müssen der Meldestelle für Geldwäscherei Meldung erstatten, wenn sie im Namen und für Rechnung ihrer Klientin oder ihres Klienten eine Finanztransaktion ausführen und wenn in Bezug auf diese Transaktion die Voraussetzungen nach Artikel 9 Absätze 1^{ter} und 1^{sexies} GwG⁴⁶ erfüllt sind.

² Sie sind nicht verpflichtet, Meldung zu erstatten, wenn die Informationen dem Berufsgeheimnis unterstehen.

³ Sie dürfen weder Betroffene noch Dritte darüber informieren, dass sie eine Meldung erstattet haben.

⁴ Auf Aufforderung der Meldestelle für Geldwäscherei hin geben sie ihr die für die Analyse in Anwendung von Artikel 23 Absatz 2 GwG benötigten zusätzlichen Informationen heraus.

⁴⁵ SR 946.231

⁴⁶ SR 955.0

Gliederungstitel vor Art. 14

3b. Abschnitt: Disziplinaraufsicht

Art. 14 Kantonale Aufsichtsbehörde

¹ Jeder Kanton bezeichnet eine Behörde, welche die Anwältinnen und Anwälte beaufsichtigt, die auf seinem Gebiet Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten.

² Jeder Kanton sieht vor, dass diese Behörde Kontrollen durchführt, um die Einhaltung der Pflichten nach diesem Gesetz zu überprüfen, und kann insbesondere die notwendigen Informationen von Anwältinnen und Anwälten oder betroffenen Personen verlangen und die notwendigen Dokumente einsehen oder kopieren.

³ Die Anwältinnen und Anwälte können sich gegenüber der kantonalen Aufsichtsbehörde nicht auf das Berufsgeheimnis berufen.

Art. 15 Meldepflicht

¹ Die kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der Aufsichtsbehörde ihres Kantons unverzüglich das Fehlen persönlicher Voraussetzungen nach Artikel 8 sowie Vorfälle, welche die Berufsregeln oder die Pflichten nach den Artikeln 13b–13e verletzen könnten.

² Die eidgenössischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der Aufsichtsbehörde des Kantons, in dem eine Anwältin oder ein Anwalt eingetragen ist, unverzüglich das Fehlen persönlicher Voraussetzungen nach Artikel 8 sowie Vorfälle, welche die Berufsregeln oder die Pflichten nach den Artikeln 13b–13e verletzen könnten.

Art. 17a Disziplinar massnahmen bei Verletzung der Pflichten nach den Artikeln 13b–13e

¹ Bei Verletzung der Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei kann die Aufsichtsbehörde Disziplinar massnahmen nach Artikel 17 anordnen; die Busse beträgt bis zu 100 000 Franken.

² Die Aufsichtsbehörde kann ausserdem die folgenden Massnahmen treffen:

- a. personelle oder organisatorische Auflagen;
- b. Verpflichtung der Anwältin oder des Anwalts, eine Person, die in ihrer oder seiner Organisation eine den Pflichten nach den Artikeln 13b–13e unterstellte Tätigkeit ausübt, von dieser Tätigkeit zu entbinden.

Art. 19 Abs. 4

⁴ Stellt die Verletzung der Berufsregeln oder der Pflichten nach den Artikeln 13b–13e eine strafbare Handlung dar, gilt die vom Strafrecht vorgesehene längere Verjährungsfrist.

Art. 25 Sachüberschrift und Abs. 2

Berufsregeln und Pflichten nach den Artikeln 13b–13e

² Sie unterstehen zudem Pflichten nach den Artikeln 13b–13e, soweit ihre Tätigkeit in den Anwendungsbereich von Artikel 13a fällt.

7. Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006⁴⁷

Art. 46 Abs. 3

³ Die SICAV führt ein Register der Unternehmeraktionärinnen und Unternehmeraktionäre, in dem deren Name und Adresse verzeichnet sind.

Art. 46a

Aufgehoben

8. Bankengesetz vom 8. November 1934⁴⁸

Art. 14b

Aufgehoben

9. Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018⁴⁹

Art. 61a Informationsaustausch zwischen der FINMA und den
Aufsichtsorganisationen

Die FINMA und die Aufsichtsorganisationen können die nicht öffentlich zugänglichen Informationen austauschen, die sie zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen.

10. Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997⁵⁰

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Bekämpfung der Geldwäscherei im Sinne von Artikel 305^{bis} des Strafgesetzbuches⁵¹ (StGB), die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung im Sinne von Artikel 260^{quinquies} Absatz 1 StGB und die Sicherstellung der Sorgfalt bei

⁴⁷ SR 951.31

⁴⁸ SR 952.0

⁴⁹ SR 954.1

⁵⁰ SR 955.0

⁵¹ SR 311.0

Finanzgeschäften, unter anderem zur Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz vom 22. März 2002⁵² (EmbG).

Art. 2 Abs. 1 Bst c, 3^{bis} und 3^{ter}

¹ Dieses Gesetz gilt:

- c. für Beraterinnen und Berater.

^{3^{bis}} Als Beraterinnen und Berater gelten Personen, die berufsmässig Rechts- oder buchhalterische Beratungen anbieten und die für ihre Klientin oder ihren Klienten ein Geschäft vorbereiten oder durchführen im Zusammenhang mit:

- a. dem Verkauf oder Kauf eines Grundstücks;
- b. der Gründung oder Errichtung einer Gesellschaft, einer Stiftung oder eines Trusts;
- c. der Führung oder Verwaltung einer Gesellschaft, einer Stiftung oder eines Trusts;
- d. der Organisation der Einlagen einer Gesellschaft;
- e. dem Verkauf oder Kauf einer Gesellschaft.

^{3^{ter}} Als Beraterinnen und Berater gelten zudem Personen, die berufsmässig folgende Dienstleistungen für ihre Klientinnen und Klienten erbringen:

- a. die Gründung oder Errichtung einer Gesellschaft, einer Stiftung oder eines Trusts;
- b. die Bereitstellung einer Adresse oder von Räumlichkeiten als Sitz für eine Gesellschaft, eine Stiftung oder einen Trust;
- c. das Handeln als Aktionärin oder Aktionär für Rechnung eines Dritten.

Art. 2b Regeln über die materielle Koordination

¹ Wenn im Rahmen der Vorbereitung oder Durchführung eines Geschäfts sowohl eine finanzintermediäre Tätigkeit als auch eine Beratungstätigkeit nach Artikel 2 Absatz 3^{bis} oder 3^{ter} ausgeübt werden, gelten die auf die Finanzintermediäre anwendbaren Bestimmungen.

² Wer sowohl als Finanzintermediär als auch als Beraterin oder Berater tätig ist, untersteht den jeweils einschlägigen Bestimmungen. Er kann jedoch erklären, dass er seine gesamte Tätigkeit den auf die Finanzintermediäre anwendbaren Bestimmungen unterstellen will. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Erklärung.

³ Vorbehalten bleiben die Artikel 13a–13e des Anwaltsgesetzes vom 23. Juni 2000⁵³ (BGFA).

⁵² SR 946.231

⁵³ SR 935.61

Art. 8 Organisatorische Massnahmen

Die Finanzintermediäre treffen in ihrem Bereich die organisatorischen Massnahmen, die zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung sowie von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem EmbG⁵⁴ notwendig sind. Sie sorgen insbesondere dafür, dass ihr Personal ausreichend ausgebildet wird und Kontrollen durchgeführt werden.

Art. 8a Abs. 4, 4^{bis} und 5 zweiter Satz

⁴ Den Pflichten nach den Absätzen 1–3 unterstehen auch Händlerinnen und Händler, die mit Edelmetallen nach Artikel 1 Absatz 1 EMKG⁵⁵ handeln, soweit sie nicht als Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 gelten, oder die mit Edelsteinen handeln, wenn sie im Rahmen eines Handelsgeschäfts mehr als 15 000 Franken in bar entgegennehmen.

^{4bis} Den Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 unterstehen auch Händlerinnen und Händler, die mit Grundstücken handeln, wenn sie im Rahmen eines Handelsgeschäfts Bargeld entgegennehmen.

⁵ ... Er bestimmt, welche Edelmetalle und Edelsteine unter Absatz 4 fallen.

Gliederungstitel nach Art. 8a

1b. Abschnitt: Sorgfaltspflichten der Beraterinnen und Berater

Art. 8b Sorgfaltspflichten

¹ Beraterinnen und Berater müssen folgende Pflichten erfüllen:

- a. Überprüfung der Identität der Klientin oder des Klienten (Art. 3 Abs. 1);
- b. Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 4 Abs. 1 und 2 Bst. a und b);
- c. Dokumentationspflicht (Art. 7).

² Sie müssen Gegenstand und Zweck des von der Klientin oder dem Klienten gewünschten Geschäfts identifizieren.

³ Sie müssen die Hintergründe und den Zweck eines Geschäfts abklären, wenn dies angesichts der hohen Risiken, die von dem Geschäft oder der Klientin oder dem Klienten ausgehen, gerechtfertigt ist.

Art. 8c Vereinfachte oder erhöhte Sorgfaltspflichten

¹ Der Umfang der Sorgfaltspflichten richtet sich nach den Risiken, die von dem Geschäft oder der Klientin oder dem Klienten ausgehen.

⁵⁴ SR 946.231

⁵⁵ SR 941.31

² Der Bundesrat regelt den Umfang der Sorgfaltspflichten. Er sieht vereinfachte oder erhöhte Sorgfaltspflichten vor, um den geringen oder hohen Risiken, die von einer Klientin oder einem Klienten oder einem Geschäft ausgehen, Rechnung zu tragen. Er legt insbesondere die Umstände fest, unter denen Beraterinnen und Berater nach Artikel 8b Absatz 3 die Hintergründe und den Zweck eines Geschäfts abklären müssen.

Art. 8d Organisatorische Massnahmen

Die Beraterinnen und Berater treffen in ihrem Bereich die organisatorischen Massnahmen, die zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung sowie von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem EmbG⁵⁶ notwendig sind. Sie sorgen insbesondere dafür, dass ihr Personal ausreichend ausgebildet wird und Kontrollen durchgeführt werden.

Art. 9 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 1^{quinquies}, 1^{sexies} und 2

^{1^{ter}} Eine Beraterin oder ein Berater muss der Meldestelle unverzüglich Meldung erstatten, wenn sie oder er:

- a. weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass das Geschäft, das sie oder er im Namen und für Rechnung seiner Klientin oder seines Klienten vorbereitet oder ausführt, mit Vermögenswerten verbunden ist, die:
 1. im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 260^{ter} oder 305^{bis} StGB stehen,
 2. aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Artikel 305^{bis} Ziffer 1^{bis} StGB herrühren,
 3. der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegen, oder
 4. der Terrorismusfinanzierung dienen (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB);
- b. Verhandlungen über ihre oder seine Dienstleistungen wegen eines begründeten Verdachts nach Buchstabe a abbricht;
- c. aufgrund der Abklärungen im Sinne von Artikel 8b Absatz 3 weiss oder annimmt, dass die auf der Grundlage von Artikel 22a Absatz 2 weitergeleiteten Daten zu einer Person oder einer Organisation mit den Daten einer Vertragspartei, einer wirtschaftlich berechtigten oder einer zeichnungsberechtigten Person einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion übereinstimmen.

^{1^{quater}} Aus den Meldungen gemäss den Absätzen 1, 1^{bis} und 1^{ter} muss der Name des Finanzintermediärs, der Händlerin oder des Händlers oder der Beraterin oder des Beraters ersichtlich sein. Das mit dem Fall befasste Personal des Finanzintermediärs, der Händlerin oder des Händlers oder der Beraterin oder des Beraters kann in der Meldung anonymisiert werden, sofern die Möglichkeit der Meldestelle und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zur unverzüglichen Kontaktaufnahme gewährleistet bleibt.

^{1^{quinquies}} *Bisheriger Abs. 1^{quater}*

⁵⁶ SR 946.231

^{1sexies} In den Fällen von Absatz 1^{bis} und 1^{ter} gilt die Definition des begründeten Verdachts gemäss Absatz 1^{quinquies} analog.

² Wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt oder Notarin oder Notar handelt, ist nur dann zur Verdachtsmeldung verpflichtet, wenn:

- a. sie oder er eine Finanztransaktion im Namen und für Rechnung einer Klientin oder eines Klienten ausführt; und
- b. die Informationen, über die sie oder er verfügt, nicht durch das Berufsgeheimnis nach Artikel 321 StGB geschützt sind.

Art. 9b Abs. 2^{bis}

^{2bis} Die Beraterin oder der Berater, die oder der eine Meldung erstattet, kann die Geschäftsbeziehung jederzeit abrechnen.

Art. 10a Abs. 5

⁵ Die Händlerin oder der Händler oder die Beraterin oder der Berater darf weder Betroffene noch Dritte darüber informieren, dass sie oder er eine Meldung nach Artikel 9 erstattet hat. Nicht als Dritte gelten die Behörden und Organisationen, die für die Aufsicht nach Artikel 12 zuständig sind, sowie die Personen, die im Rahmen der Aufsicht Prüfungen durchführen.

Art. 11a Abs. 1, 2, 3 und 4

¹ Benötigt die Meldestelle zusätzliche Informationen für die Analyse einer bei ihr nach Artikel 9 dieses Gesetzes oder nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB⁵⁷ eingegangenen Meldung, so muss ihr die meldende Person diese auf Aufforderung hin herausgeben, soweit sie bei ihr vorhanden sind.

² Wird aufgrund dieser Analyse erkennbar, dass neben der meldenden Person weitere Finanzintermediäre oder weitere Beraterinnen oder Berater an einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung beteiligt sind oder waren, so müssen diese der Meldestelle auf Aufforderung hin alle damit zusammenhängenden Informationen herausgeben, soweit sie bei ihnen vorhanden sind. Wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt oder Notarin oder Notar handelt, ist nur unter der Bedingung von Artikel 9 Absatz 2 zur Herausgabe verpflichtet.

³ Die Meldestelle setzt den nach den Absätzen 1–2^{bis} betroffenen Finanzintermediären und Beraterinnen oder Beratern eine Frist für die Herausgabe.

⁴ Das Informationsverbot nach Artikel 10a Absätze 1 und 5 gilt sinngemäss für Finanzintermediäre und Beraterinnen und Berater, die von der Meldestelle eine Anfrage gemäss den Absätzen 2 oder 2^{bis} erhalten.

Art. 12 Einleitungssatz und Bst. a–d

¹ Die Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten nach dem 2. Kapitel liegt für:

- a. Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a–d^{quater}; bei der FINMA;
- b. Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e; bei der ESBK;
- b^{bis}. Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f; bei der interkantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde nach Artikel 105 BGS⁵⁸ (interkantonale Behörde);
- b^{ter}. Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g; beim Zentralamt für Edelmetallkontrolle (Zentralamt);
- c. Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3; bei den anerkannten Selbstregulierungsorganisationen (Art. 24);
- d. Beraterinnen und Berater; bei den anerkannten Selbstregulierungsorganisationen (Art. 24).

Art. 12a Regeln betreffend die Koordination der Aufsicht

¹ Wer als Finanzintermediär im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 einer spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörde untersteht und auch als Beraterin oder Berater tätig ist, untersteht für sämtliche Tätigkeiten der Aufsicht dieser Behörde.

² Wer aufgrund seiner Tätigkeit als Finanzintermediär nach Artikel 2 Absatz 3 einer anerkannten Selbstregulierungsorganisation angeschlossen ist und auch eine Berater-tätigkeit ausübt, untersteht hinsichtlich der Einhaltung der Pflichten nach dem 2. Kapitel der Aufsicht dieser Selbstregulierungsorganisation.

³ Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a^{bis}, die der laufenden Aufsicht durch eine Aufsichtsorganisation gemäss Artikel 43a FINMAG⁵⁹ unterstellt sind, unterstehen in Bezug auf die Einhaltung der Pflichten nach dem 2. Kapitel für sämtliche Tätigkeiten der Aufsicht der einschlägigen Aufsichtsorganisation.

Art. 14 Abs. 1 und 2 Einleitungssatz und Bst. a–d

¹ Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 und Beraterinnen und Berater müssen sich einer Selbstregulierungsorganisation anschliessen.

² Sie haben Anspruch auf Anschluss an eine Selbstregulierungsorganisation, wenn:

- a. sie durch ihre internen Vorschriften und ihre Betriebsorganisation die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz sicherstellen;
- b. sie einen guten Ruf geniessen und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz bieten;
- c. die mit ihrer Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen die Voraussetzungen nach Buchstabe b auch erfüllen; und

⁵⁸ SR 935.51

⁵⁹ SR 956.1

- d. die an ihnen qualifiziert Beteiligten einen guten Ruf geniessen und gewährleisten, dass sich ihr Einfluss nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirkt.

Art. 17 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Die Sorgfaltspflichten nach dem 2. Kapitel, 1. Abschnitt, und nach der Geldspielgesetzgebung werden auf dem Verordnungsweg konkretisiert durch:

Gliederungstitel nach Art. 17

3a. Abschnitt:

Aufsicht über die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 und über die Beraterinnen und Berater

Einfügen vor Art. 18

Art. 17a Konkretisierung der Sorgfaltspflichten

¹ Die Sorgfaltspflichten nach den 1. und 1b. Abschnitt des 2. Kapitels werden auf dem Verordnungsweg konkretisiert durch:

- a. die FINMA für Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3;
- b. den Bundesrat für Beraterinnen und Berater.

² Diese Behörden legen fest, wie die Sorgfaltspflichten zu erfüllen sind. Sie können eine Selbstregulierung anerkennen; dabei berücksichtigen sie insbesondere die Reglemente der Selbstregulierungsorganisationen.

Art. 18 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d, 3 und 4

¹ Die FINMA hat im Rahmen der Aufsicht über die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 und über die Beraterinnen und Berater folgende Aufgaben:

- d. Sie sorgt dafür, dass die Selbstregulierungsorganisationen ihre Reglemente, die Erfüllung der Pflichten gemäss diesem Gesetz und die Massnahmen nach Artikel 19 durchsetzen;

^{3 und 4} *Aufgehoben*

Art. 18a Wahrung des Berufsgeheimnisses

¹ Selbstregulierungsorganisationen müssen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses die Kontrollen des vorliegenden Gesetzes (GwG-Kontrollen) bei Anwältinnen und Anwälten sowie Notarinnen und Notaren durch Anwältinnen und Anwälte sowie Notarinnen und Notare durchführen lassen.

² Die mit der GwG-Kontrolle beauftragten Anwältinnen und Anwälte sowie Notarinnen und Notare haben zwingend folgende Voraussetzungen mitzubringen:

- a. Anwalts- oder Notariatspatent;
- b. Gewähr für eine einwandfreie Prüftätigkeit;
- c. Nachweis einschlägiger GwG-Kenntnisse, entsprechender Praxis und Weiterbildung;
- d. Unabhängigkeit vom zu prüfenden Mitglied.

³ Anwältinnen und Anwälte sowie Notarinnen und Notare dürfen den mit GwG-Kontrollen beauftragten Anwältinnen und Anwälten sowie Notarinnen und Notaren dem Berufsgeheimnis unterliegende Informationen weitergeben, soweit dies für die Kontrolle unbedingt erforderlich ist.

Art. 18b Öffentliches Verzeichnis

¹ Die FINMA führt ein Verzeichnis der Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 und der Beraterinnen und Berater, die einer Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind. Dieses Verzeichnis ist in elektronischer Form öffentlich zugänglich.

² Sie macht die Daten durch ein Abrufverfahren zugänglich.

Art. 19 Massnahmen bei Verletzung der Pflichten nach dem 2. Kapitel

¹ Bestehen Anhaltspunkte für eine Verletzung der Pflichten nach dem 2. Kapitel oder der entsprechenden Ausführungsvorschriften durch eine angeschlossene Person, so eröffnet die betreffende Selbstregulierungsorganisation ein Verfahren gegen die angeschlossene Person und benachrichtigt diese. Sie kann eine unabhängige und fachkundige Person mit der Abklärung des relevanten Sachverhalts beauftragen.

² Stellt die Selbstregulierungsorganisation fest, dass die angeschlossene Person ihren Pflichten nicht nachgekommen ist, so ordnet sie die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes an. Sie kann insbesondere:

- a. die angeschlossene Person verpflichten, die Missstände innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben;
- b. eine Feststellungsverfügung erlassen;
- c. wenn eine vollstreckbare Verfügung nicht innert der angesetzten Frist befolgt wird, auf Kosten der angeschlossenen Person die angeordnete Handlung vornehmen lassen;
- d. personelle oder organisatorische Auflagen festlegen.

³ Hat die angeschlossene Person ihre Pflichten schwer oder wiederholt verletzt, kann sie zudem folgende Massnahmen ergreifen:

- a. Verpflichtung der angeschlossenen Person, eine Person, die in ihrer Organisation eine diesem Gesetz unterstellte Tätigkeit ausübt, von dieser Tätigkeit zu entbinden;
- b. Veröffentlichung ihrer rechtskräftigen Verfügung, einschliesslich der Personendaten der betroffenen Personen, wobei die Veröffentlichung in der Verfügung selbst anzuordnen ist;

- c. Einziehung des von der angeschlossenen Person erzielten Gewinns; für die Einzelheiten der Einziehung gilt Artikel 35 FINMAG⁶⁰ sinngemäss;
- d. Ausschluss einer angeschlossenen Person.

⁴ Die Massnahmen können miteinander oder mit Sanktionen nach Artikel 19b verbunden werden.

⁵ Die Selbstregulierungsorganisation kann die Kosten des Verfahrens, einschliesslich jener im Zusammenhang mit der Hinzuziehung einer oder eines unabhängigen Sachverständigen, der angeschlossenen oder ehemals angeschlossenen Person auferlegen, wenn diese ihre Pflichten verletzt, die Einleitung des Verfahrens veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat.

⁶ Sie kann Massnahmen gegenüber bereits ausgetretenen oder ausgeschlossenen Personen anordnen, soweit diese Massnahmen im Zusammenhang mit Sachverhalten stehen, die sich während der Dauer des Anschlusses ereignet haben.

⁷ Sie informiert:

- a. bei schwerer oder wiederholter Verletzung der Pflichten durch eine angeschlossene Person die nach Artikel 19b zuständige Behörde;
- b. bei Verdacht auf Verletzung von Artikel 9 die zuständige Strafbehörde.

Art. 19a Mitwirkungspflicht

Die angeschlossenen Personen, ihre Prüfgesellschaften und ihre Revisionsstellen sowie qualifiziert oder massgebend an den angeschlossenen Personen beteiligte Personen und Unternehmen müssen der Selbstregulierungsorganisation alle Auskünfte erteilen und Unterlagen herausgeben, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Art. 19b Verwaltungssanktionen bei Verletzung der Sorgfaltspflichten nach dem 2. Kapitel

¹ Verstösst ein Finanzintermediär nach Artikel 2 Absatz 3 oder eine Beraterin oder ein Berater gegen die Pflichten nach dem 2. Kapitel oder die entsprechenden Ausführungsbestimmungen, so ist sie oder er zur Zahlung von bis zu 100 000 Franken verpflichtet.

² Die Behörde kann eine Verwarnung oder einen Verweis aussprechen. Sie kann ganz darauf verzichten, ein Verfahren einzuleiten oder eine Sanktion zu verhängen, wenn die Umstände es rechtfertigen, namentlich wenn das Verhalten in der Zwischenzeit korrigiert worden ist.

³ Bei der Bemessung der angemessenen Verwaltungssanktion berücksichtigt die Behörde Art und Schwere des beanstandeten Verhaltens und das Verschulden sowie die persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Finanzintermediärs oder der Beraterin oder des Beraters. Sie kann andere wegen des gleichen Verhaltens verhängte Massnahmen oder Strafen berücksichtigen, wenn deren Kumulierung zu einer unverhältnismässigen Sanktion führen würde.

⁶⁰ SR 956.1

⁴ Betrifft ein Sachverhalt eine Verletzung der Meldepflicht nach Artikel 9, so richten sich die Sanktionen ausschliesslich nach Artikel 37.

⁵ Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁶¹. Das Verfahren muss innert sieben Jahren eröffnet werden ab dem Tag, an dem das beanstandete Verhalten aufgetreten ist oder aufgehört hat aufzutreten.

⁶ Das Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) untersucht und beurteilt die Widerhandlungen.

Art. 22a Abs. 1 und 2 Bst. c

¹ Das EFD leitet der FINMA, der ESBK, der interkantonalen Behörde, dem Zentralamt und den kantonalen Aufsichtsbehörden nach dem BGFA⁶² Daten weiter, die es von einem anderen Staat erhalten hat und die von diesem Staat veröffentlicht wurden, zu Personen und Organisationen, die im betreffenden Staat gestützt auf die Resolution 1373 (2001) des UNO-Sicherheitsrates⁶³ wegen terroristischer Aktivitäten oder deren Unterstützung auf eine Liste gesetzt worden sind.

² Die FINMA leitet die vom EFD erhaltenen Daten weiter an:

- c. die Selbstregulierungsorganisationen zuhanden der diesen angeschlossenen Personen.

Art. 23 Abs. 5 und 7

⁵ Übermittelt sie die von einem Finanzintermediär oder einer Beraterin oder einem Berater nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a oder 1^{ter} Buchstabe a dieses Gesetzes oder nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB gemeldeten Informationen einer Strafverfolgungsbehörde, so informiert sie den Finanzintermediär oder die Beraterin oder den Berater darüber, solange dieser oder diese die Geschäftsbeziehung nicht nach Artikel 9b abgebrochen hat.

⁷ Der Verkehr mit der Meldestelle erfolgt über das Datenbearbeitungssystem nach Absatz 3. Das Bundesamt für Polizei (fedpol) bestimmt den Datenstandard der Informationen, welche über das Datenbearbeitungssystem übermittelt werden.

Art. 24 Abs. 1 Bst. b

¹ Als Selbstregulierungsorganisationen werden Organisationen anerkannt, die:

- b. darüber wachen, dass die ihnen angeschlossenen Personen ihre Pflichten nach dem 2. Kapitel einhalten;

Art. 25 Abs. 2, 3 und 4

² *Aufgehoben*

⁶¹ SR 172.021

⁶² SR 935.61

⁶³ www.un.org > Français > Paix et sécurité > Conseil de sécurité > Résolutions > 2001 > 1373

³ Das Reglement legt fest:

- a. die Voraussetzungen für Anschluss und Ausschluss von Personen;
- b. wie die Einhaltung der Pflichten nach dem 2. Kapitel kontrolliert wird.

⁴ Es kann festlegen, wie die Sorgfaltspflichten durch die angeschlossenen Personen einzuhalten sind.

Art. 26 Abs. 1

¹ Die Selbstregulierungsorganisationen führen die Liste über die ihnen angeschlossenen Personen und die Liste über die Personen, denen sie den Anschluss verweigern.

Art. 27 Abs. 5

⁵ Die Pflicht nach Absatz 4 entfällt, wenn bereits eine der Selbstregulierungsorganisation angeschlossene Person eine Meldung erstattet hat.

Art. 28 Abs. 2

² Wird einer Selbstregulierungsorganisation die Anerkennung entzogen, so müssen die ihr angeschlossenen Personen innerhalb von zwei Monaten ein Gesuch um Anschluss an eine andere Selbstregulierungsorganisation einreichen.

Art. 29 Abs. 1 und 3

¹ Die FINMA, die ESBK, die interkantonale Behörde, das Zentralamt, das EFD, die Behörde, die das Register der wirtschaftlich berechtigten Personen führt, die nach dem BGFA⁶⁴ zuständigen Aufsichtsbehörden der Kantone, die Kontrollstelle nach Artikel 33 des Gesetzes vom ...⁶⁵ über die Transparenz juristischer Personen und die Meldestelle können untereinander alle Auskünfte und Dokumente austauschen, die sie für die Anwendung dieses Gesetzes und für die Bekämpfung der Geldwäscherei, von deren Vortaten, der organisierten Kriminalität und der Terrorismusfinanzierung benötigen.

³ Die Meldestelle informiert die FINMA, die ESBK, die interkantonale Behörde, das Zentralamt und die nach dem BGFA zuständigen Behörden der Kantone über die Entscheidung der kantonalen Strafverfolgungsbehörden.

Art. 29a Abs. 4 erster Satz

⁴ Die FINMA, die ESBK, die interkantonale Behörde und das Zentralamt koordinieren allfällige Interventionen bei einem Finanzintermediär oder einer Beraterin oder einem Berater mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

⁶⁴ SR 935.61

⁶⁵ SR ...

Art. 29b Sachüberschrift

Informationsaustausch mit der Meldestelle

Art. 29c Informationsaustausch mit der FINMA

Die Aufsichtsorganisationen, die Selbstregulierungsorganisationen und die FINMA können alle Auskünfte austauschen, die sie für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen, einschliesslich nicht öffentlich zugänglicher Informationen.

Art. 30 Abs. 2 Bst. a

² Sie darf namentlich folgende Informationen weitergeben:

- a. den Namen des Finanzintermediärs, der Händlerin oder des Händlers oder der Beraterin oder des Beraters, soweit dadurch die Anonymität der Person gewahrt bleibt, die eine Meldung erstattet hat oder einer Informationspflicht nach vorliegendem Gesetz nachgekommen ist;

Art. 32 Abs. 3

³ Der Name der Person, die die Meldung des Finanzintermediärs, der Händlerin oder des Händlers oder der Beraterin oder des Beraters erstattet hat oder die der Informationspflicht nach Artikel 11a nachgekommen ist, darf von der Meldestelle nicht an ausländische Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden.

Art. 34 Abs. 1

¹ Die Finanzintermediäre und die Beraterinnen und Berater führen separate Datenbanken oder Akten, die alle Unterlagen enthalten, die im Zusammenhang mit der Meldung nach Artikel 9 dieses Gesetzes oder nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB⁶⁶ sowie mit Anfragen der Meldestelle nach Artikel 11a stehen.

Art. 35 Abs. 2

² Die Meldestelle kann Informationen mit der FINMA, der ESBK, der interkantonalen Behörde, dem Zentralamt, der Behörde für das Register der wirtschaftlich berechtigten Personen, der Kontrollstelle nach Artikel 33 des Gesetzes vom ...⁶⁷ über die Transparenz juristischer Personen und den Strafverfolgungsbehörden über ein Abrufverfahren austauschen.

⁶⁶ SR 311.0

⁶⁷ SR ...

11. Bucheffektengesetz vom 3. Oktober 2008⁶⁸

Art. 23a

Aufgehoben

Vernehmlassung

⁶⁸ SR 957.1